

Zusammenfassung der wesentlichen Ergebnisse

1. Eine Anwendung des verfassungsrechtlichen Bestandsschutzes (Vertrauensschutz) und des Rückwirkungsverbotes zugunsten Nicht-Privater, wie sie das Bundessozialgericht vorgenommen hat, stimmt nicht mit der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts überein. Nach dieser gelten der verfassungsrechtliche Bestandsschutz und das Rückwirkungsverbot grundsätzlich nur für Private.

2. Gesetzesvertrauen ist entpersonalisiertes Vertrauen (Luhmann), und Vertrauensschutz kann grundsätzlich auch kollektiv oder korporativ in Anspruch genommen werden (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG).

»Vertrauensschutz« und »Bestandsschutz« sind austauschbar, weil ihr Gegenstand (Begriff, Schutzgut, Objekt) identisch ist. Bei ihm handelt es sich um das *Interesse am Fortbestand des Rechts*. Von »Vertrauensschutz« oder von »Bestandsschutz« darf selbst dann gesprochen werden, wenn lediglich das Objekt gemeint ist (*Vertrauensschutz* bzw. *Bestandsschutz im engeren Sinne*). Die Rechtsposition ist als *Vertrauensschutz – bzw. Bestandsschutz – im weiteren Sinne* zu kennzeichnen. Der Terminus des Vertrauensschutzes (im weiteren Sinne) ist grundsätzlich entbehrlich, der des Bestandsschutzes sollte vorgezogen werden.

3. Der Rückwirkungsbegriff ist trotz einiger Schwächen beizubehalten. Dass er nicht in jedem Fall etwas über die Intensität einer Belastung aussagt, rechtfertigt es nicht, ihn ganz aufzugeben, weil es auch Fälle gibt, in denen er relativ genau das Kriterium der Intensität der Belastung und die damit verbundene verfassungsrechtliche Problematik zum Ausdruck bringt (gradueller Charakter).

Eine Abgrenzung der unechten Rückwirkung von solchen Gesetzen, die ausschließlich Wirkung für die Zukunft entfalten – und für die der Bestandsschutz daher keine Anwendung finden soll (Bundesverfassungsgericht, H. Maurer) –, ist abzulehnen, weil die Abgrenzung nur auf einer formalen Ebene erfolgt.

Eine Rückwirkung auf den Regierungsbeschluss, die das Bundesverfassungsgericht mit »Gründen der Gewaltenteilung« und »zwingenden Gründen des gemeinen Wohls« gerechtfertigt hat (s. BVerfGE 97, 67 ff.), ist problematisch. Das Gewaltenteilungsargument verwendete das Gericht früher im umgekehrten Sinne: Danach sollten Handlungen der Exekutive das Vertrauen des Bürgers in den Fortbestand der Rechtslage nicht beeinträchtigen können (BVerfGE 13, 261, 273). »Zwingende Gründe des Gemeinwohls« deuten nicht nur auf eine Berechtigung des Gesetzgebers hin, sondern schließen im Grunde sogar eine Pflicht ein, eine möglichst weitreichende Rückwirkungsanordnung auszusprechen. Damit verbleibt aber kein Argumentationsspielraum für die Gesetzesadressaten, die noch bzw. weiterhin in den Genuss der ursprünglichen Regelung gelangen sollen.

4. Prinzipien unterliegen der Rechtsanwendungsform der Abwägung (Prinzipientheorie). Da der individuelle Bestandsschutz (Bestandsinteresse) in eine Abwägung (mit dem öffentlichen Änderungsinteresse) einzustellen ist, handelt es sich beim Bestandsschutz um ein Prinzip. Obwohl Prinzipien als solche

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

keine definitive Rechtsposition kennzeichnen, sind sie als Normen anzusehen. Es gibt nicht Prinzipien (»Werte«; Grundsätze), die von Normen zu unterscheiden sind; Prinzipien sind Normen. (Nach herkömmlichem Normverständnis werden dagegen Prinzipien bzw. Grundsätze von Normen unterschieden; Vertrauensschutz sei Grundsatz, nicht Norm.)

5. Der Bestandsschutz ist ein Grundrechtsgehalt. Das Bestandsinteresse wird in eine Abwägung mit dem öffentlichen Änderungsinteresse eingestellt. Für das Verfahren der Abwägung gibt das Verhältnismäßigkeitsgebot die prozeduralen Regelungen vor. (Und insofern handelt es sich beim Verhältnismäßigkeits»grundsatz« selbst nicht um ein Prinzip, weil seine Teilregelungen nicht der Abwägung unterliegen; Alexy.)

Das Schutzgut des Vertrauensschutzes (Bestandsschutz) ist das Interesse am Fortbestand des Rechts, nicht ein solches an der Beständigkeit (Kontinuität) des Rechts, u.a. weil auch der Fortbestand des bisherigen Rechts sich als ein mögliches Ergebnis aus der Anwendung des Bestandsschutzes ergeben kann.

Das allgemeine Freiheitsrecht umfasst neben dem Rechtsbestand u.a. auch solche Rechtspositionen, für die keine gesetzliche Grundlage existiert, und gegebenenfalls auch rechtswidrige Positionen (rechtswidrige Verwaltungsakte, verfassungswidrige Normen). Vor allem bei verfassungswidrigen Normen hat nicht allein der individuelle Bestandsschutz und damit der grundrechtliche Freiheitsschutz Bedeutung, es kann auch auf das Gemeinwohlinteresse und insofern auf ein öffentliches Bestandsinteresse ankommen: Die Unvereinbarkeitserklärung des Bundesverfassungsgerichts dokumentiert das Ergebnis der Abwägung zwischen dem grundrechtlichen Freiheitsinteresse, das (auch) ein Bestandsinteresse umfasst, und dem (Bestands-)Interesse der Allgemeinheit. Der Umfang des Bestandsschutzes hängt davon ab, inwieweit eine Norm sich

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

als verfassungswidrig herausstellt. Soweit Bestandsschutz bei einer verfassungswidrigen Norm bejaht wird, existiert die Norm weiter fort; insoweit ist sie nicht nichtig: Mit der Unvereinbarkeitserklärung fügt das Bundesverfassungsgericht eine Ausnahme in die ursprüngliche Regelung ein, die im Übrigen fortbesteht (Teilnichtigkeit). Eine Teilnichtigkeit ist vor allem die Folge einer (verfassungskonformen) Interpretation.

6. Eine Existenz eines speziellen »Vertrauenstatbestandes«, der zum Teil in der Literatur angenommen wird, ist im Ergebnis abzulehnen. In der Grundrechtsdogmatik steht der *Grundrechtstatbestand* der *Grundrechtsschranke* gegenüber. Da das allgemeine Freiheitsrecht (Art. 2 Abs. 1 GG) – und damit der Bestandsschutz – bereits den Bestand von Rechtspositionen bzw. das Interesse am Fortbestand des Rechts umfasst, das bloße Handlungsmöglichkeiten einschließt, ist damit eine Tatbestandsebene schon überschritten. Daher sind z.B. auch individuelle Dispositionen nicht schon als Bedingung für ein tatbestandliches Eingreifen des Bestandsschutzes anzusehen. Sie sind im Rahmen des Verhältnismäßigen zu berücksichtigen, wenn der Gesetzgeber eine Neuregelung schaffen will, welche die ursprüngliche private Rechtsposition verschlechtern soll.

7. Sowohl die Anwendbarkeit der Grundrechte als auch die Geltung des Bestandsschutzes (Rechtssicherheit oder Kontinuität) in einer »objektiven« Dimension für sämtliche Rechtsträger – und insofern auch für Nicht-Private – sind abzulehnen. Vielmehr hängt die Anwendbarkeit einer »objektiven« Dimension von der Begründung ab. Überwiegend wird bei der Anwendung einer »objektiven« Dimension davon ausgegangen, dass diese zumindest auch – mittelbar – mit individuellen Kriterien zu begründen ist. Das Recht hat insoweit keinen Selbstzweck; vielmehr dient es (auch mittelbar) dem Freiheitsschutz. Zudem begründet die An-

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

wendung eines objektiven Grundrechtsgehalts zugunsten eines Rechtsträgers eine subjektive Relation (Subjektivierung).

Für juristische Personen ist die Ausstrahlungswirkung (Horizontal- oder Drittwirkung) der Grundrechte (regelmäßig) eine Frage der Grundrechtsfähigkeit (Art. 19 Abs. 3 GG). Entsprechend gilt dies für die Horizontalwirkung des Bestandsschutzes. Hierfür spricht schon der Umstand, dass mit der Horizontalwirkung der Inhalt eines Grundrechts zur Anwendung für einen Rechtsträger kommt. Dieser Umstand begründet bereits eine »Subjektivierung«, weil der Rechtsträger damit zum Zuordnungsobjekt des Grundrechtsinhalts wird. Bei der Problematik einer Horizontalwirkung der Grundrechte kann daher nicht auf das Kriterium der Grundrechtsträgerschaft verzichtet werden: Wenn sich ein Rechtssubjekt auf eine von Verfassungs wegen zu beachtende Horizontalwirkung berufen will, muss es Grundrechtsträger sein, d.h., es muss sich um »seine« Grundrechte handeln, deren drittwirkende Berücksichtigung in Frage steht (zu einer Einschränkung s. aber Seite 192).

Eine Anwendung der Grundrechte für Träger öffentlicher Gewalt (vgl. Art. 19 Abs. 3 GG) kommt grundsätzlich nur dann in Frage, wenn diese als eine Art »Sachwalter« des Einzelnen zur Verwirklichung seiner Individualinteressen auftreten (müssen), weil eine Organisation für natürliche Personen insoweit notwendig ist, um in oder mit ihr grundrechtliche Freiheiten zu betätigen. Dass ein Bereich existiert, in dem eine juristische Person des öffentlichen Rechts Handlungen wie ein Privater vornehmen kann oder einem Privaten vergleichbar staatlicher Hoheitsgewalt unterstellt ist, rechtfertigt es noch nicht, diesen Bereich mit dem Freiheitsbereich des Einzelnen gleichzusetzen. Das *Wesen* im Sinne von Art. 19 Abs. 3 GG meint (Gründe für) die *Erforderlichkeit von Individualschutz*.

ZUSAMMENFASSUNG DER ERGEBNISSE

8. Im Gegensatz zum Rückwirkungsverbot kommt das Willkürverbot auch für unterstaatliche Nicht-Private zur Anwendung. Dafür lassen sich mittelbar individuelle Gründe anführen (s. 7. Kap.). Seine Reichweite ist jedoch anders als bei Privaten zu beurteilen. Regelungen, die im Verhältnis zwischen Bürgern als willkürlich zu bewerten sind, sind dies noch nicht in einem »vergleichbaren« Verhältnis zwischen Nicht-Privaten, weil dort der unmittelbare menschliche Bezug fehlt. Dass allein Gründe der Verwaltungseffizienz keine Ungleichbehandlungen rechtfertigen können, soweit es um grundrechtlich geschützte Positionen des Bürgers geht, ist für Ungleichbehandlungen, die sich zwischen Nicht-Privaten auswirken, nicht relevant.